

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 09. November 2023

Jahrgang 33 Nr. 28/2023

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2023	3 - 6
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.



Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grundlage der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/ 22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 63.665.500 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 62.122.300 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 350.000 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 384.500 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 65.899.100 € |
| | Auszahlungen auf | 67.112.100 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.173.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.953.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.922.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.243.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	803.200 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.914.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. **803.200 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 294 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Eisenhüttenstadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bezogen auf das einzelne Produktsachkonto nachstehend aufgeführte Beträge überschreiten:

Personalaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppen 50/51/70/71	100.000,00 €
---	--------------

Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	100.000,00 €
--	--------------

Transferaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppe 53/73	100.000,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / -auszahlungen Interne Leistungsverrechnung Kontengruppe 55/75/58	50.000,00 €
Auszahlungen für den Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	100.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	100.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	50.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	100.000,00 €
Bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppe 57/59	200.000,00 €

3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen.

3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Pkt. 3.1. und Pkt. 3.2. genannten Beträge beschränkt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 € und bei

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Eisenhüttenstadt, den 06. NOV. 2023



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält unter § 2 einen genehmigungspflichtigen Kredit für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree liegt mit Bescheid vom 18. Oktober 2023 in Verbindung mit dem durch die Stadtverordnetenversammlung am 04.10.2023 beschlossenen Haushaltssatzung 2023 (BV 342-2023) vor.

In den Haushaltsplan 2023 kann in der Stadtverwaltung, Zentraler Platz, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 124, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 07. NOV. 2023



Frank Balzer
Bürgermeister